

Feldbahnfreunde Schermbeck-Gahlen e.V.

(FSG)

c/o Michael Nienhaus, Fontanestraße 2, 46242 Bottrop

SATZUNG

in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 03. Februar 2007

Geschäftskonto: Volksbank Schermbeck eG, Kontonummer 176 332 500, BLZ 400 693 63

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel unter Nr. 3 VR 1015

Sitz des Vereins ist Schermbeck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein ‚Feldbahnfreunde Schermbeck-Gahlen‘ (abgekürzt FSG) hat seinen Sitz in Schermbeck und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz ‚eingetragener Verein‘ (e.V.) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen, Feldbahnen, Industriebahnen und damit verbundener technischer Anlagen (dabei auch der Modellbau und die Dokumentation technischer Kulturgeschichte). Schwerpunkt der Arbeit des Vereins ist die Erhaltung und der Betrieb der früheren Feldbahnen im Schermbecker Raum.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele und deren populärer Veranschaulichung beschafft der Verein historisch wertvolle Eisenbahn- und Feldbahnfahrzeuge, restauriert diese nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten und führt sie der Öffentlichkeit im Betrieb vor.
- (4) Er ergänzt Kultureinrichtungen, die Schmalspurbahnfahrzeuge oder Betriebsanlagen für nicht-kommerzielle Zwecke bewahren oder betreiben. Der Verein beteiligt sich an Veröffentlichungen, Ausstellungen, Fachvorträgen und sonstigen Veranstaltungen, mit deren Hilfe die Verbreitung seines kultur- und technikgeschichtlichen Anliegens unterstützt wird.
- (5) Eine besondere Aufgabe sieht der Verein dabei in dem zielgerichteten Bemühen, auch Jugendliche anzusprechen und zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung anzuregen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentliche Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet bei vorliegendem schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Bescheid und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der unabhängig vom Eintrittsdatum sofort und in voller Höhe fällig ist.
- (4) Die Mitgliedschaft verlängert sich durch die Beitragszahlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Konkurseröffnung über ihr Vermögen,
 - c) bei schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende,
 - d) bei nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr,
 - e) bei Ausschluß des Mitgliedes. Dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes und bedarf der 2/3 -Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, sofern ein entsprechender Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder, bei mehr als 28

Mitgliedern jedoch von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Stimmenmehrheit nochmals über den Ausschluß.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluß. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
- (7) Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und haben die Möglichkeit, in den Vorstand gewählt zu werden.
- (8) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ordentlichen Mitgliedern oder Außenstehenden die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ein Mitglied des Vereins, das sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann Ehrenvorsitzender werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit.
- (9) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beiträge

Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Sie wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5

Mittelverwendung

Die Tätigkeit des Vereins und die angestrebte Unterstützung durch die Mitglieder des Vereins geschieht selbstlos. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluß des Vorstandes können Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Beschlüsse faßt der Vorstand nach (1) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Werden durch Mitglieder oder Dritte Sachen dem Verein zur Nutzung überlassen, kann der Vorstand beschließen, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie weiterer vorliegender Berichte,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre),
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Benennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 (8),
 - h) Ausschluß bzw. nochmalige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 (4d),
 - i) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 10 (1),
 - j) Vorstellung und Diskussion des Jahresarbeitsplanes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- (4) Die Mitglieder werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Juristische Personen stimmen mit der Stimme ihres Vertreters ab.
- (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Beschlußfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Anwesenheit kann durch Stimmrechtsübertragung gemäß § 8 (8) ersetzt werden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme einem anwesenden Mitglied übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung vorzulegen.

Dem anwesenden Mitglied darf eine Stimme, maximal jedoch nicht mehr als 5% der stimmberechtigten Stimmen, aufgerundet auf volle Stimmen, übertragen werden. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts eines Vertreters auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Betrieb

- (1) Als Voraussetzung für die Erfüllung der unter § 2 (2) genannten Aufgabe kann vom Vorstand des Vereins ein Betriebsleiter bestellt werden. Der Betriebsleiter müssen fachlich und charakterlich zur Übernahme dieser Aufgabe geeignet sein.
- (2) Pflichten und Rechte des Betriebsleiters und der am Betrieb beteiligten Mitglieder können durch eine besondere Betriebsordnung geregelt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind im Auflösungsfall 3 Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu bestimmen. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt. Sie haben insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögen nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen.

§ 11

Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, abzüglich der finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern und den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen,

- a) an die Gemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise jedoch für jene gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die durch die Tätigkeit des Vereins gefördert werden sollten,

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung, vorzugsweise im Sinne des Zweckes des Vereins gemäß § 2.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Februar 2007 errichtet.

Schermbeck, den 03. Februar 2007

Beitragsordnung

des Vereins Feldbahnfreunde Schermbeck-Gahlen

für das Jahr 2007

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Beitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 30 €.
- (3) Der Beitrag ermäßigt sich um 50 % für Schüler, Auszubildende sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Der Beitrag kann bar an den Schatzmeister entrichtet oder unbar auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (5) Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen Sonderregelungen treffen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2007